



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz und das Schulzeit-
gesetz geändert werden

Wien, am 5. April 1990
Kettner/Gai
Telefon: 4000/Kl. 899 93
200 - 253/90

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

BÜRO DER PARLAMENTSDIREKTION	
Zl.	35 - GE/90
Datum:	12. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 <i>AW</i>

H. Benda

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 1. März 1990,
Zl. 12.690/38-III/2/90, vom Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und
das Schulzeitgesetz geändert werden, gestattet sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz und das Schulzeitgesetz
1985 geändert werden

Wien, am 5. April 1990
Kettner/Gai
Telefon: 4000/Kl. 899 93
200 - 253/90

Ihre Zahl: 12.690/38-III/2/90

An das
Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz geändert werden, wird vom Österreichischen Städtebund folgende Stellungnahme abgegeben:

Es ist zweifellos notwendig, das Schulwesen ständig den Erfordernissen der Zeit anzupassen. Diese Anpassung hat aber synchron mit der Ausstattung entsprechender Mittel für die Schulerhalter zu erfolgen. Mit dem vorliegenden Entwurf werden massive Änderungen im Pflichtschulbereich ermöglicht. Die Gemeinden sind für diesen Bereich Schulerhalter. Die Festlegung von Teilungszahlen im Informatikunterricht bringt daher finanzielle Belastungen für die Gemeinden, dies sowohl für die Schulraumschaffung als auch für die Ausstattung mit Geräten. Gleiches trifft für die Erweiterung des Schulversuches betreffend ganztägige Schulformen zu.

So sehr die Notwendigkeit dieser Novelle einzusehen ist, muß doch festgehalten werden, daß bei der angespannten finanziellen Situation der österreichischen Gemeinden gleichzeitig auch die Mittelbereitstellung vorzusehen wäre.

- 2 -

Zu Art. I Ziff. 3 und Art. II:

In § 21 Abs. 3 ist nunmehr vorgesehen, daß für die unverbindliche Übung "Einführung in die Informatik" die Schülerzahl für Schülergruppen 19 nicht unterschreiten darf.

Andererseits enthält Art. II die Bestimmung, daß abweichend von der Regelung des § 21 Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen die Teilungszahl 13 nicht unterschritten werden darf. Es erhebt sich die Frage, ob diese komplizierte Regelung tatsächlich erforderlich ist. Abgesehen von der unterschiedlichen Terminologie in § 21 Abs. 3 und Art. II

(Schülerzahl/Teilungszahl) wäre es denkbar, bereits in § 21 Abs. 3 eine entsprechende einheitliche Regelung vorzusehen. Dabei wird aber darauf hingewiesen, daß die Teilungszahl 13 nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes zu niedrig angesetzt ist. Die Teilungszahl sollte mit 16 festgelegt werden.

Zur möglichen Herabsetzung auf 13 Schüler wird festgestellt, daß die EDV-Geräte nicht nur für den Unterrichtsgegenstand Informatik, sondern auch laut Lehrplan für den integrierten EDV-Unterricht in verschiedenen Unterrichtsgegenständen verwendet werden sollen. Eine Mindestausstattung mit 8 Geräten wird daher notwendig sein, weshalb eine Teilungszahl von 13 für zu niedrig gehalten wird.

Zu Art. I Ziff. 17 (§ 131 b, Schulversuche für ganztägige Schulformen):

Der Schulversuch eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen mit dem Ziel der Übertragung der Ergebnisse der

- 3 -

Schulversuche "Ganztagsschule" und "Tagesheimschule" in das Regelschulwesen auf die ersten acht Schulstufen beschränkt, wird begrüßt.

Zu Art. IV:

Diese Regelung, welche ab dem Schuljahr 1994/1995 greifen wird, wird die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen für ganztägige Schulformen entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes auf eine neue Basis stellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat